



Die Denkmäler der
Kunst, der Geschichte
und der Kultur, die
Landschaft und
Naturdenkmale
stehen unter dem
Schutz des Landes,
der Gemeinden und
Gemeindeverbände.

Artikel 18 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 28. Juni 1950



Das historisch-kulturelle Erbe des Landes Nordrhein-Westfalen.....	3
Finanzielle Rahmenbedingungen.....	4
Besonderes Beispiel: Stiftung Zeche Zollverein.....	6
2018: Das Jahr, in dem der Steinkohlenbergbau in Nordrhein-Westfalen endete..	7
seit 2019: Förderbedingungen verbessert.....	8
seit 2019: Erhaltung verkehrshistorischer Kulturgüter.....	9
2019 bis 2021: Niedergermanischer Limes wird sechstes Welterbe.....	11
2019 bis 2022: Digitalisierung der Denkmalpflege.....	13
2021: „Müngstener Brücke“ könnte siebtes Welterbe werden.....	14
2021/2022: Archäologische Landesausstellung erweckt römische Geschichte.....	15
2022: Nach 42 Jahren: Nordrhein-Westfalen bekommt ein neues DSchG.....	16



Das historisch-kulturelle Erbe des Landes Nordrhein-Westfalen

Das historisch-kulturelle Erbe im Land Nordrhein-Westfalen ist reichhaltig und vielfältig: In seiner Einzigartigkeit legt es Zeugnis über die Jahrtausende alte Geschichte und die Entwicklungen in unseren heutigen drei Landesteilen ab.

- **Sechs Welterbestätten in Nordrhein-Westfalen:** Beginnend mit dem Aachener Dom im Jahr 1978, über den Kölner Dom, die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl, der Industriekomplex Zeche Zollverein bis zum Karolingischen Westwerk mit der Civitas Corvey (Höxter). ¹ **2021** kam der **Niedergermanische Limes** als sechstes UNESCO-Welterbe in Nordrhein-Westfalen hinzu. 19 Kommunen in Nordrhein-Westfalen beheimaten damit herausragende Bodendenkmäler und sind im Rahmen des transnationalen Welterbes „Frontiers of the Roman Empire“ Teil eines Projektes von europäischer Dimension.
- **„Müngstener Brücke“:** Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, den Antrag der Stadt Solingen „Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts. Die Müngstener Brücke als Bestandteil einer transnationalen und seriellen Welterbe-Nominierung“ als nordrhein-westfälischen Vorschlag zur Fortschreibung der deutschen Tentativliste für zukünftige UNESCO- Welterbestätten bei der Kultusministerkonferenz einzureichen.
- Zwei weitere Denkmäler befinden sich an der **„Straße der Monumente“**, die auf Initiative des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig in 2008 als Netzwerk deutscher Denkmale und Erinnerungsorte gegründet wurde.²
- Hinzu treten mit den „Bruchhauser Steinen“ und dem „Kluterthöhlensystem“ zwei **Nationale Naturmonumente**, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind und die den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz unterfallen.
- Neben diesen Monumentalen gibt es in Nordrhein-Westfalen **fast 90.000 eingetragene Bau- und Bodendenkmäler:** Rund 80 % der Baudenkmäler in unserem Land

¹ Aachener Dom (1978), Schlösser Augustusburg und Falkenlust, Brühl (1984), Kölner Dom (1996), Zeche Zollverein (2001) und das Karolingische Westwerk mit der Civitas Corvey, Höxter (2014)

² Hermanns-Denkmal (Detmold) und Kaiser-Wilhelm-Denkmal (Porta Westfalica)



befinden sich in Privatbesitz. Tagtäglich kümmern sich Menschen mit viel Engagement in unserem Land um den Schutz und die Pflege unseres historisch-kulturellen Erbes für die nachfolgenden Generationen.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Insbesondere die **Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes unterstützen vor allem die Privatbesitzerinnen und -besitzer bei der Erhaltung ihrer Denkmäler:**³

Haushaltsjahr	Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (in Millionen Euro) ³	absolute Veränderung (in Millionen Euro)
2010	11,773	
2011	11,493	↓ - 0,280
2012	11,353	↓ - 0,140
2013	9,353	↓ - 2,000
2014	2,900	↓ - 6,453
2015	1,178	↓ - 1,722
2016	1,678	↑ + 0,500
2017	2,178	↑ + 0,500
2018	8,293	↑ + 6,115
2019	9,293	↑ + 1,000
2020	9,293	→ 0,000
2021	21,293	↑ + 12,000
2022	40,000	↑ + 18,707

³ jeweiliger Haushaltsplan, Kapitel xx 510 Denkmalpflege, Titelgruppe 60 (ohne 633 60 „Sonstige Zuweisungen für bodendenkmalpflegerische Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände“)



Ausgaben des Landes in der Titelgruppe 510 des jeweiligen Ministeriums für Denkmalschutz und Denkmalpflege

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert den Denkmalschutz und die Denkmalpflege in vielen verschiedenen Bereichen: Dazu gehören beispielsweise die Zuschüsse an die Dombauvereine und die zwei Jugendbauhütten, die Industriekultur in verschiedenen Ausprägungen sowie Investitionszuweisungen für besondere Denkmäler.

Haushaltsjahr	Titelgruppe 510 Denkmalschutz und Denkmalpflege	absolute Veränderung (in Millionen Euro)
2010	15,583	
2011	14,803	↓ - 0,780
2012	15,363	↑ + 0,560
2013	13,128	↓ - 2,235
2014	9,207	↓ - 3,921
2015	9,207	→ 0,000
2016	9,907	↑ + 0,700
2017	10,407	↑ + 0,500
2018	28,308	↑ + 17,901
2019	30,308	↑ + 2,000
2020	33,008	↑ + 2,700
2021	46,450	↑ + 13,442
2022	69,650	↑ + 23,200



Besonderes Beispiel: Stiftung Zeche Zollverein

Viertes Welterbe in Nordrhein-Westfalen: 2001 wurde die Zeche Zollverein von der UNESCO-Welterbekommission als Welterbe anerkannt, nachdem diese 1986 stillgelegt wurde. Das Welterbe besteht aus dem Areal der Schächte 1/2/8 und XII sowie der Kokerei Zollverein. Seit dem Jahr 2008 ist die Stiftung Zeche Zollverein für den rund 100 Hektar großen Standort mit mehr als 60 denkmalgeschützten Gebäuden, 2,7 Kilometern Bandbrücken, 13,2 Kilometern Rohrleitungen und über 200 technische Anlagen und Maschinen verantwortlich.

Zur Erhaltung und Nutzung des Welterbes wurden bis Oktober 2012 folgende Zuwendungen, insbesondere im Rahmen der Städtebauförderung, gewährt (Drs.-Nr. 16/1176 vom 22. Oktober 2012):

	Schächte 1/2/8, XII und Kokerei (in Millionen Euro)
Europäische Union	50,593
Bund	66,243
Land Nordrhein-Westfalen	150,569
Regionalverband Ruhr	5,080
Stadt Essen	24,080
Zuwendungen bis Oktober 2012	296,565
Weitere Zuwendungen (nicht vollständig):	
• Städtebauförderung 2021	3,354
• Städtebauförderung 2020	12,556
• Städtebauförderung 2019	5,541
• Städtebauförderung 2018	9,102
• Städtebauförderung 2017	2,894
• Städtebauförderung 2012 - 2016	35,980
Gesamtsumme (unvollständig)	365,992

Aktuelle Mittelbedarfe belaufen sich auf weitere rund 73 Millionen Euro.



2018: Das Jahr, in dem der Steinkohlenbergbau in Nordrhein-Westfalen endete

Mit Kindern und Jugendlichen Denkmäler erkunden, begreifen und bewahren: Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat anlässlich des Endes des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen eine **Wissens- und Spielbox für Kinder und Jugendliche zur Industriekultur** herausgegeben.

Das Ende einer jahrhundertalten Industrie, die viel mit Tradition zu tun hat. Bergleute, die mit Stolz jeden Tag eingefahren sind. Ein Zusammenhalt – ohne den es unter Tage nicht ging, weil man sich aufeinander verlassen musste. Ein Ende, das mit viel Wehmut und Tränen einherging und was nun mit neuen Anfängen verbunden ist. Auch das gehört zur vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen.

Bis zu 3.500 Industriedenkmäler in Nordrhein-Westfalen, mehr als 40 Museen: Klein und Groß können direkt vor Ort Industriegeschichte erleben. Das Ziel ist, eine Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit ihrer Region, der Entwicklungsgeschichte sowie mit dem industriellen Erbe zu erreichen. Die Dimensionen von Kohle-, Eisen-, Chemie- oder Textilindustrie in unserem Land zu begreifen und eigene Wurzeln und damit ein Stück Heimat zu entdecken.

Die Industriekultur in Nordrhein-Westfalen ist einzigartig. Zahlreiche ehemalige Industrieflächen sind inzwischen zu Orten für Kunst und Kultur geworden. In ihnen ist Geschichte lebendig.



seit 2019: Förderbedingungen verbessert

2019 wurden die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege)“ grundlegend überarbeitet:

- **Stärkung der Denkmalpflege durch Pauschalzuweisungen an die Gemeinden:**
 - **erstmalig richten sich die Pauschalzuweisungen nach der haushälterischen Situation der Gemeinden.** Voraussetzung für die Gewährung von Pauschalzuweisungen ist die Veranschlagung von Komplementärmitteln in dem jeweiligen kommunalen Haushalt. Zugleich dürfen seit 2019 erstmalig zweckgebundene Geldspenden als kommunale Komplementärfinanzierung eingesetzt werden, soweit ein kommunaler Eigenanteil von 10 % verbleibt
 - **Bestehendes Verbot aufgehoben:** Pauschalmittel dürfen seit 2019 durch die Gemeinden auch für Zuschüsse für Gebäude im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften gewährt werden.
- **Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten zum Erhalt und zur Pflege von Denkmälern:**
 - Mit der Erhöhung von Zuwendungen für Private auf bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, trägt die Landesregierung dem hohen Anteil von in privater Hand befindlichen Denkmälern und deren Erhaltung und Pflege Rechnung.
 - Für Denkmäler im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kirchen oder Religionsgemeinschaften beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 30 % der förderfähigen Kosten.
 - Erforschung und Präsentation von Baudenkmalern ist seit 2019 erstmalig förderfähig.
 - Stärkung des ehrenamtlichen Engagements durch Anhebung des Stundensatzes für Eigenleistungen. Auch freiwillige Architekturleistungen können als Eigenanteil anerkannt werden.
- **Förderung des Erhalts und der Pflege von Bodendenkmälern**



- Zusammenführung der bisher eigenständigen Förderrichtlinie für die Bodendenkmäler mit der Förderrichtlinie Denkmalpflege in eine Förderrichtlinie.

seit 2019: Die Erhaltung verkehrshistorischer Kulturgüter bekommt ein eigenes Förderprogramm

Der Erhalt des kulturhistorischen Erbes ist eine wichtige Aufgabe. Zu diesem gehören nicht nur die vielen Bau- und Bodendenkmäler im Land, sondern auch zahlreiche historische Verkehrsmittel wie Straßenbahnen oder Dampflokomotiven.

2019 initiierten die regierungstragenden Fraktionen von CDU und FDP für die Erhaltung der verkehrshistorischen Kulturgüter mit 500.000 Euro ein eigenes Förderprogramm, welches sich seitdem einer hohen Beliebtheit erfreut. Die Finanzmittel wurden im Jahr 2021 auf 700.000 Euro pro Jahr erhöht.

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Organisationen und Initiativen, die sich ehrenamtlich der Pflege von verkehrshistorischen Kulturgütern widmen bzw. deren satzungsmäßiger Zweck die Bewahrung und Präsentation dieser Güter ist.

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Erhaltung, Instandsetzung und Präsentation der verkehrshistorischen Kulturgüter dienen. Ein besonderer Fokus soll auf schienengebundenen verkehrshistorischen Kulturgütern liegen. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; maximal bis zu 100.000 Euro je Einzelfall.

Folgende Projekte wurden bisher gefördert:

Projektförderung	Projektförderung
Alsdorf: Konservierung historischer Loks und Schienenfahrzeuge der EBV-Werksbahn auf der Grube Anna II in Alsdorf (2022)	Altenbeken: Restaurierung einer Großdiesellokomotive (2021)
Bergisch-Gladbach: Restaurierung einer Dampfspeicherlok (2022)	Bergheim: Arbeiten am Getriebe einer Diesellok (2020)



Projektförderung	Projektförderung
Bielefeld: Restaurierung und Hauptuntersuchung für einen schweren Rottenkraftwagen Typ Klv 53 (2022)	Bochum: Instandsetzung einer Diesellokomotive (2022)
Bochum: Aufarbeitung des Triebwagens 96 (Baujahr 1948) Einsatz für Sonderfahrten und als „rollendes Trauzimmer“ der Stadt Bochum (2022)	Bonn: Instandsetzung eines Schienenbusses (2022)
Boitrop: Restaurierung eines Motorrads aus dem Baujahr 1927 (2022)	Dorsten: Instandsetzungsarbeiten an einem Schienenbus (2020)
Dortmund: Instandsetzung eines Straßenbahnwagens (2020)	Düsseldorf: Instandsetzung eines Omnibusses für museale Zwecke und interaktive Rundfahrten (2022)
Emsdetten: Instandsetzung eines historischen Feuerwehrfahrzeugs (2021)	Enger: Restaurierung einer Kleinbahn (2020)
Erkrath: Instandsetzung von Schienenbussen in Bonn und Ennepetal sowie eines Schienenbussteuerwagens in Dorsten und die Restaurierung eines Schienenmesswagens (2021)	Extertal: Sanierung historische Fahrleitung (2021)
Extertal: Herrichtung der Infrastruktur der historischen Elektrobahn (2022)	Gangelt: Restaurierung einer Dampflokomotive (2020)
Gütersloh: Sanierung einer Dampflokomotive (2020)	Gütersloh: Ankauf der Lokomotive „Graf Schwerin Löwitz“, Baujahr 1908 (2022)
Gummersbach: Restaurierung und Wiederaufbau des historischen Personenwagens, Gattung CiD 21 (2022)	Hamm: Sicherung eines Steuerwagens – komplette Wiederaufarbeitung in den Originalzustand Epoche 1953-1963 (2022)
Hamm: Sanierung eines Eilzugwagens (2020)	Herscheid: Wiederherstellung eines Personenwagens aus den 1930er Jahren (2020)
Köln: Restaurierung eines Doppeltriebwagens (2022)	Lage: Restaurierung einer Feldbahn (2020)
Lengerich: Neuer Wasseranschluss zur Befüllung von Dampfloks (2020)	Mönchengladbach: Restaurierung von Dampfloks in Mönchengladbach und in Witten (2021)



Projektförderung	Projektförderung
Paderborn: Restaurierung eines historischen Verkehrsflugzeugs „Tante Ju“ (2021)	Radevormwald: Sanierung eines Personenwagens (2020)
Rheine: Errichtung Museums-Gleisanlage (2021)	Schermbek: Restauration eines Porsche Diesel Junor 108 LH im Rahmen einer Technik AG der Gesamtschule Schermbek (2022)
Stolberg: Instandhaltung eines Schienenbusses (2020)	Wesel: Restaurierung eines Reisezugwagens (2020)
Wesseling: Aufarbeitung eines Personenwagens (2020)	Wiehl: Instandsetzung Eisenbahnbrücke (2021)
Wiehl: Wiehltalbrücke (2022)	Wuppertal: Restauration eines Hagener Rollwagens zur Verwendung im Gespann mit passender E-Lok der Hagener Straßenbahn zur Demonstration des Güterverkehrs (2022)

2019 bis 2021: Niedergermanischer Limes wird sechstes Welterbe in Nordrhein-Westfalen

Der Niedergermanische Limes war eine der wichtigsten Grenzen des Römischen Reiches. 400 Kilometer lang reichte er von Remagen bis Katwijk an der Nordsee und bestand mehr als 400 Jahre. Entlang dieser Flussgrenze reihten sich zahlreiche Kastelle und Legionslager auf. Daraus entstanden sind bedeutende Städte und vielfältige Kulturlandschaften, die die Region am Rhein bis heute prägen.

Die archäologischen Überreste des Niedergermanischen Limes finden sich in Nordrhein-Westfalen in insgesamt 19 Kommunen und gehören zu den bedeutendsten Denkmälern unseres Bundeslandes.

Gemeinsam mit den Niederlanden und dem Land Rheinland-Pfalz hat das Land Nordrhein-Westfalen unter Federführung des Landschaftsverbandes Rheinland den Antrag auf Aufnahme des Niedergermanischen Limes in die Liste des UNESCO-Welterbes erarbeitet. Dieser Antrag wurde 2020 beim World Heritage Center der UNESCO in Paris



eingereicht. Die Entscheidung der UNESCO über den Antrag fiel nach eingehender Prüfung im Juli 2021.

Mit Anerkennung des Niedergermanischen Limes als UNESCO-Welterbe wird dieser Grenzabschnitt ebenso wie die antiken Nachbargrenzen Hadrian's Wall und Antonine Wall in Großbritannien und der Obergermanisch-Raetische Limes zwischen Rheinbrohl und Eining Teil der transnationalen Welterbestätte „Frontiers of the Roman Empire“.

Die Plätze am Niedergermanischen Limes sind bedeutende Orte regionaler Identität. Beim Schutz, der Pflege und der Präsentation der einzelnen archäologischen Stätten sind die Kommunen ein wichtiger Partner. Nach der Anerkennung als Welterbe wollen das Land Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverband Rheinland gemeinsam mit den 19 Kommunen die Stätten für alle Bürgerinnen und Bürger und für Besucherinnen und Besucher zugänglich machen.



2019 bis 2022: Digitalisierung der Denkmalpflege

Ein wichtiges Element zur Modernisierung der Denkmalpflege ist die Digitalisierung der Verfahren. In einem ersten Schritt hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen 2019 das Online-Tool „denkmal.nrw“ zur Verfügung gestellt, das den Kommunen die Digitalisierung und Veröffentlichung der Denkmallisten ermöglicht. Durch die Veröffentlichung der Daten können Informationen zu einzelnen Denkmälern einfacher und schneller bei Planungen und Genehmigungen berücksichtigt werden.

Als weiterer Schritt werden nach und nach die Antragsverfahren für das Denkmalförderprogramm digitalisiert, wodurch Bürokratie abgebaut und das Verfahren beschleunigt werden soll.

Darüber hinaus sollen die Erlaubnisverfahren digitalisiert werden. Bürgerinnen und Bürger sollen beispielsweise ihren Antrag zum Umbau ihres Denkmals dann online stellen können. Auch hierbei unterstützt das Ministerium die Kommunen durch ein in 2020 gestartetes Projekt.



2021: „Müngstener Brücke“ könnte das siebte Welterbe werden

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 24. August 2021 beschlossen, den Antrag der Stadt Solingen „Europäische Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts“ als nordrhein-westfälischen Vorschlag zur Fortschreibung der deutschen Tentativliste für zukünftige UNESCO- Welterbestätten bei der Kultusministerkonferenz einzureichen.

Die Stadt Solingen hat sich mit der „Müngstener Brücke“ für die Aufnahme in die deutsche Tentativliste zur Nominierung als UNESCO-Weltkulturerbe im Rahmen eines transnationalen und seriellen Antrages mit fünf weiteren Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts in Italien, Frankreich und Portugal, bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen beworben.

Als höchste stählerne Eisenbahnbrücke Deutschlands verbindet die „Müngstener Brücke“ seit 1897 bis heute die Städte Solingen und Remscheid über das Tal der Wupper. Der charakteristische Fachwerkbogen in seiner parabolischen Krümmung wurde ehemals von dem Ingenieur der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg (MAN), Anton von Rieppel, entworfen. Mit dem Vorschlag „Müngstener Brücke“ folgt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit ihrer Entscheidung dem Votum einer extra eingerichteten unabhängigen Fachjury.

In der internationalen Zusammenarbeit mit Italien, Frankreich und Portugal liegt zugleich eine große Chance, eine Anerkennung als transnationales und serielles UNESCO-Welterbe zu erlangen.

Hintergrund:

- Bei der deutschen Tentativliste handelt es sich um die zwischen den sechzehn Bundesländern abgestimmte Liste der Objekte, die der UNESCO von der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Jahren als zukünftige Welterbestätten vorgeschlagen werden sollen.
- Der Antrag wurde durch das Land Nordrhein-Westfalen fristgerecht der Kultusministerkonferenz (KMK) vorgelegt. Anschließend wird dieser und die Anträge aus den anderen Bundesländern durch eine unabhängige Fachjury auf Bundesebene bewertet werden. Auf dieser Basis wird die Kultusministerkonferenz einen Beschluss fassen. Nach dem aktuellen Zeitplan ist die Einreichung des ersten Antrags der neuen Tentativliste beim Welterbezentrum der UNESCO dann für 2025 vorgesehen.



2021/2022: Archäologische Landesausstellung erweckt römische Geschichte in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen findet seit September 2021 bis Oktober 2022 die Archäologische Landesausstellung „Roms fließende Grenzen“ statt.

Bereits jetzt bietet die neue Internetseite www.roemer.nrw Wissenswertes rund um die Römerzeit in Nordrhein-Westfalen.

- Erstmals bündelt das Land Nordrhein-Westfalen alle Informationen zu Veranstaltungen, Einrichtungen und Freizeitangeboten rund um die römische Geschichte in unserem Bundesland auf einer Internetseite.

Das Römische Reich hat viele sichtbare Spuren in Nordrhein-Westfalen hinterlassen. Bis heute fasziniert die römische Geschichte im einwohnergrößten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland Jung und Alt.

Ob durch Städte, Straßen oder Bauten – knapp 500 Jahre haben die Römer Nordrhein-Westfalen geprägt. Das ist bis heute nahezu überall sichtbar.

Deshalb ist es Zeit, dem römischen Erbe eine Archäologische Landesausstellung zu widmen. Die Archäologische Landesausstellung ist eine gemeinsame Veranstaltung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL), dem Landesverband Lippe und der Stadt Köln.

Unter dem Titel „**Roms fließende Grenzen**“ machen sechs Museen an den fünf Ausstellungsstandorten Detmold, Xanten, Bonn, Haltern am See und Köln mit spektakulären Neufunden, Modellen und Aktionen den Alltag in der Provinz Niedergermanien und den angrenzenden Gebieten aus fünf Perspektiven lebendig. Die NRW-Stiftung unterstützt das Projekt als Kooperationspartner mit einem vielseitigen Angebot für Kinder, Familien und Schulklassen.



2022: Nach 42 Jahren – Nordrhein-Westfalen bekommt ein neues Denkmalschutzgesetz

Nach 60 Jahren ohne ein eigenes Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat am **1. Juli 1980** das bis heute – abgesehen von wenigen Änderungen – geltende Gesetz in Kraft. Bis zum Jahr 1980 galt das Preußische Ausgrabungsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920. Das Gesetz enthielt erstmalig die Genehmigungspflicht bei Ausgrabungen, Anzeigepflichten bei Gelegenheitsfunden und regelte ferner eine Ablieferungspflicht. Das Preußische Ausgrabungsgesetz war die entscheidende Grundlage unserer modernen deutschen Denkmalschutzgesetze.

Nach über vier Jahrzehnten Bestand des heutigen Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen ist es erforderlich, dieses einer Neufassung, insbesondere zur Anpassung an die denkmalschutzrechtliche Rechtsprechung, an Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes und zur Berücksichtigung gesellschaftlicher und/oder umweltpolitischer Erforderlichkeiten, zu unterziehen.

Verfahren

- Am 27. Mai 2020 wurde die Verbändeanhörung über eine Änderung des DSchG NRW eingeleitet: Rund 70 Stellungnahmen sind eingegangen, die sorgfältig ausgewertet wurden.
- Am 2. März 2021 hat das Landeskabinett der Neufassung für ein nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz zugestimmt. Es wurde anschließend eine zweite Verbändeanhörung durchgeführt.
- Nach erneuter Auswertung wird dem Landtag Nordrhein-Westfalen ein Gesetzesentwurf zugeleitet. Das neue nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz soll am 1. Juni 2022 in Kraft treten.



Die Eckpunkte für ein neues nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz:

A. Vereinfachungen für Bodendenkmäler vorgesehen

Das nordrhein-westfälische Denkmalrecht sieht zukünftig vor, dass der Schutz von Bodendenkmälern nicht mehr von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig sein soll. Für Bodendenkmäler soll daher ab Inkrafttreten dieses Gesetzes das sogenannte „deklaratorische Verfahren“ gelten.

- Beim deklaratorischen Verfahren muss ein Denkmal die in diesem Gesetz geltenden Voraussetzungen erfüllen, um als Denkmal zu gelten und nachrichtlich in die Denkmalliste aufgenommen zu werden. Hierbei ist kein weiterer Verwaltungsakt notwendig. Es wird lediglich das Bestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses festgestellt. Den Status eines Denkmals hat das Denkmal bereits vor Eintragung in die Denkmalliste, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Jedes Bodendenkmal, das die in diesem Gesetz definierten Bedingungen erfüllt, untersteht automatisch dem Schutz dieses Gesetzes. Für Bodendenkmäler ist dies insbesondere wichtig, da sie sehr häufig kurzfristig entdeckt werden.
- Aufwändige Verwaltungsverfahren werden dadurch vermieden.

Für Baudenkmäler, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler soll das seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes geltende konstitutive Verfahren beibehalten werden.

- Dieses Verfahren schafft für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte Rechtssicherheit. Für Baudenkmäler, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler tritt mit der Eintragung in die Denkmalliste oder nach § 4 („vorläufiger Schutz“) der Schutz des Gesetzes ein.

B. Gartendenkmäler sollen eigenständige Denkmalkategorie bekommen

Mit diesem Gesetz soll erstmals eine eigenständige Definition von Gartendenkmälern in das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz aufgenommen werden. Gartendenkmäler sind – wie andere Denkmäler auch – Zeugnis vergangener Epochen und gehören zum schützenswerten Kulturgut. Mit den neuen Regelungen wird der Bedeutung von Gartendenkmälern für das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.



C. Eintragung von Denkmälern in Bebauungsplänen und Grundbüchern

Die Denkmalarten – Baudenkmäler, Gartendenkmäler und Bodendenkmäler sowie Denkmalbereiche, Welterbestätten und ihre Pufferzonen sollen in den, sofern vorhanden, **Bebauungsplan nachrichtlich übernehmen werden**. Verknüpft mit dem Rücksichtnahmegebot wird so für alle Betroffenen – privat oder staatlich - frühzeitig sichtbar, ob sich in einem Gebiet schutzwürdige Substanz befindet, deren Belange bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren ist es im Zusammenhang mit dem Erwerb von baulichen Anlagen in der Vergangenheit des Öfteren zu dem Umstand gekommen, dass eine Erwerberin oder ein Erwerber mangelnde Kenntnisse über die Denkmaleigenschaft eines Objektes besessen hat. Um dies für die Zukunft auszuschließen, sieht dieses Gesetz vor, dass die Unterschutzstellung auf Ersuchen der Denkmalbehörde in das jeweilige **Grundbuch** eingetragen wird.

D. Das wichtigste für ein (Bau-)Denkmal: Die Nutzung

Jedes Baudenkmal ist einzigartig und soll als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und prägender Bestandteil der Kulturlandschaft für die Nachwelt dauerhaft erhalten und gesichert werden. Je nach Art des jeweiligen Baudenkmals erfüllten diese zu ihrer Zeit bestimmte Funktionen für die früheren Generationen: Sie waren als Wohngebäude oder als landwirtschaftliche Hofstelle errichtet, waren Handelshäuser oder Läden oder kombinierten vielfältige Nutzungen. Daher soll darauf abgestellt werden, dass die Baudenkmäler möglichst der ursprünglichen Zweckbestimmung nach genutzt werden.

Können Baudenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden, soll eine der ursprünglichen Nutzung gleiche oder gleichwertige Nutzung angestrebt werden. Sofern dies auch nicht gelingt, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet (zum Beispiel Hotelbetrieb in einer Burg, Verwaltungszentrum in einem Schloss oder Vergleichbares).

Die Neufassung berücksichtigt eine abgestufte und als Sollvorschrift gefasste Verpflichtung für Eigentümer von Baudenkmälern, möglichst die ursprüngliche Nutzung zu wählen und auszuführen oder einer Nutzungsverpflichtung nachzukommen, die denkmalunschädlich ist.



E. Denkmalschutz und: Barrierefreiheit, Erneuerbare Energien, Wohnraum

Bei der Erteilung einer Erlaubnis für Maßnahmen an Baudenkmalern sollen insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen berücksichtigt werden.

Die Verankerung im Gesetz begründet indes keinen Vorrang bei der Abwägung vor den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Eine Privilegierung der Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit verbietet sich bereits aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Auftrags zum Schutz der Baudenkmalern.

- Der Aspekt des **Wohnungsbaus** meint das öffentliche Interesse an der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Umnutzung und Veränderung und umfasst zugleich die Herstellung zeitgemäßer Wohnstandards.
- Zu den Belangen des **Klimas** sind sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch diejenigen zur Anpassung an den Klimawandel zu zählen.
- Ziel muss grundsätzlich sein, bei Maßnahmen zur Herstellung der **Barrierefreiheit** in Baudenkmalern, den Eingriff in das Baudenkmal und den Verlust an originaler Denkmalsubstanz auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, um den Denkmalwert nicht zu gefährden. Entscheidend ist dabei, welche Bestandteile des Baudenkmals besonders schützenswert sind, insbesondere welche Bestandteile aus überlieferter, originaler und historisch bedeutsamer Substanz bestehen. Für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Land Nordrhein-Westfalen bedeutet dies, dass sie eine der wesentlichen Aussagen der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich das Prinzip der Zugänglichkeit nach Artikel 9 der Konvention, zukünftig verstärkt im Rahmen ihres denkmalfachlichen Ermessensspielraumes zu berücksichtigen hat, sofern durch die Maßnahmen nicht zu stark in die Substanz, die Struktur oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals eingegriffen werden muss.

F. Bildung eines Landesdenkmalrates

Mit diesem Gesetz wird die Bildung eines Landesdenkmalrates erstmals konkret vorangetrieben. Der Gesetzentwurf enthält dazu einen Katalog von Institutionen und Organisationen, die Mitglieder des künftigen Landesdenkmalrates werden sollen.



G. Berücksichtigung des UNESCO Welterbes

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt inzwischen über sechs Welterbestätten. Trotz der erheblichen Bedeutung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in der öffentlichen Wahrnehmung finden sich bislang keine expliziten Regelungen zum Welterbe im Denkmalschutzgesetz. Mit den Bestimmungen des § 37 sollen künftig Anforderungen aus dem UNESCO-Übereinkommen zur besseren Lesbarkeit gebündelt in einer Vorschrift geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich damit ausdrücklich zu seiner besonderen Verantwortung für das Welterbe.

H. Denkmalschutz als hoheitliche Aufgabe

Der bisherige Behördenaufbau sieht vor, dass – seit 42 Jahren – jede der 396 nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden untere Denkmalbehörde ist. Es zeigt sich, dass es in der Vergangenheit insbesondere für zahlreiche kleine Städte und Gemeinden herausfordernd war, beispielsweise freie Stellen im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz zeitnah oder überhaupt besetzen zu können.

- Der Denkmalschutz bedarf eines ausreichend vorhandenen Fachpersonals mit einer entsprechenden Stundenausstattung, um den im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nachkommen zu können.

Unter Beibehaltung des bisherigen Behördenaufbaus sind folgende Änderungen vorgesehen:

Unverändert zu heute werden auch in Zukunft die Städte und Gemeinden die Aufgabe der Unteren Denkmalbehörde wahrnehmen.

- Das vorliegende Gesetz sieht jedoch vor, dass Gemeinden und Gemeindeverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abschließen können. Dies schließt auch die Wahrnehmung der Aufgabe des Denkmalschutzes mit ein.
- Für den Fall der Übernahme einer Aufgabe nach diesem Gesetz durch einen Kreis, sieht das Gesetz vor, dass dieser bei der Umlage eine einheitliche abschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen hat. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Gemeindeverband durch Einrichtungen für diese Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.



Des Weiteren sieht das Gesetz vor, dass Entscheidungen der Unteren und Oberen Denkmalbehörden – unter Herausnahme von Entscheidungen für Sachverhalte, die die Bodendenkmalpflege und die Welterbestätten betreffen – grundsätzlich nach Anhörung des Denkmalfachamtes (siehe unten: Grundsatz mit Ausnahme) zu treffen sind.

- **Geltendes Recht: Benehmensherstellung**

Während das „Benehmen“ eine Form der behördlichen Mitwirkung an einem mehrstufigen Verwaltungsakt darstellt, erhält das Denkmalfachamt bei der Anhörung als mitwirkungsberechtigte Institution die Gelegenheit, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen.

Die Benehmensherstellung selbst stellt – wie die Anhörung - ein Verwaltungsinternum dar, da sie gegenüber den Betroffenen keine eigene und unmittelbare Rechtswirkung entfaltet. Aus der Änderung der Mitwirkungsform der Denkmalfachämter an den Entscheidungen der unteren und oberen Denkmalbehörden folgt auch künftig eine Beteiligungspflicht auf der einen Seite und eine Mitwirkungspflicht auf der anderen Seite. Die untere Denkmalbehörde hat auch zukünftig die aus der Anhörung der Denkmalfachämter eingehenden Gutachten und vergleichbare Stellungnahmen inhaltlich zu würdigen, sich mit diesen auseinanderzusetzen und ein eventuell abweichendes Entscheidungsverhalten zu dokumentieren.

Mit der Änderung soll eine Verfahrensbeschleunigung im Interesse der Städte und Gemeinden sowie möglicher Betroffener erwirkt werden.

Grundsatz mit Ausnahme:

Unteren Denkmalbehörden, die, nach Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde, nicht der Aufgabe nach angemessen ausgestattet sind, treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband. Die Oberste Denkmalbehörde hört vor ihrer Festlegung die betroffene Gemeinde und das zuständige Denkmalfachamt nach § 22 Absatz 3 an. Die Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Danach ist die getroffene Festlegung einer Überprüfung hinsichtlich der Angemessenheit der Ausstattung der Unteren Denkmalbehörden zu unterziehen.

Für Verfahren, die Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes, der Bodendenkmalpflege und die Welterbestätten betreffen, wird die Verpflichtung zur Benehmensherstellung beibehalten.



- Das erforderliche archäologische oder paläontologische Fachwissen ist in der Breite in den unteren und oberen Denkmalbehörden überwiegend nicht vorhanden, so dass eine Änderung der Mitwirkungsform nicht angezeigt ist.

I. Stärkung der ehrenamtlichen Denkmalpflege

Der **Rat** hat einen **Denkmalausschuss** zu bilden. Abweichend dazu hat der Kreistag einen Denkmalausschuss zu bilden, sofern der Kreis Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege übernommen hat. Der Rat oder der Kreistag kann beschließen, dass die Aufgaben des Denkmalausschusses von einem anderen Ausschuss wahrgenommen werden.

Der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss kann für die Dauer von fünf Jahren **ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege** auf Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde bestimmen (bisher: im Benehmen mit dem Landschaftsverband; dies entfällt).

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss, die Untere Denkmalbehörde und die Denkmalfachämter,
2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie
3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

Neu: Mindestens einmal im Jahr ist in dem Ausschuss eine Berichterstattung durch die ehrenamtlichen Beauftragten über die Denkmalpflege vorzusehen.